



Freitag, 20. Januar 2012

Ihre Ansprechperson:

Mag. Alois Alkin –

Tel. 0732 / 77 83 71 / 243

Fax: +43 (732) 783660-243

e-mail: alkin@aekoee.or.at

Betreff: Behindertengerechte Arztordinationen  
Zusammenstellung von drzt. gültigen Regelungen für Arztpraxen  
in OÖ bezüglich behindergerechten Zugang und Ausstattung.

## 1. Qualitätssicherungsverordnung der OÖÄK:

- Die bis Ende 2011 bestehende Konsultationsverpflichtung entfällt. Es wird auf die allg. Bauvorschriften verwiesen (s. Pkt 5).
- Sie können Ihre Ordination in das Barrierefreiheitsregister eintragen. Damit steht für Patienten eine Suche nach baulich geeigneten Ordinationen zur Verfügung:  
[www.arztbarrierefrei.at](http://www.arztbarrierefrei.at).
- Ansprechperson in der OÖÄK: Mag. Alois Alkin, Tel. 0732/778371/243

## 2. Für Vertragsärzte der OÖGKK besteht bei Neuinvertragnahme oder Praxisverlegung die Verpflichtung die Ordination barrierefrei auszugestalten, sofern nicht die Räumlichkeiten des Vorgängers übernommen werden oder die Kosten für barrierefreie Räumlichkeiten nicht unzumutbar hoch sind. (Siehe dazu RS Nr. 1134/2009)

- Ansprechpartner in der ÄKOÖ für die Bestätigung der Barrierefreiheit der Ordination: Mag. Alois Alkin, Ärztliches Qualitätszentrum, Tel. 0732/778371/ 243
- Ansprechpartner in der ÄKOÖ für andere vertragsrechtliche Fragen: Mag. Robert Prankl, Abteilung Kassenrecht & Vorabrechnung, Tel. 0732/778371/ 305

## 3. Behindertengleichstellungsgesetz: Ordinationen sind nach Rechtsauffassung der Österreichischen Ärztekammer vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht betroffen.

## 4. Förderungen für Investitionen zum Abbau von Barrieren: lt. Auskunft des Bundessozialamts sind seit 15.2.2010 keine Förderungen für Arztpraxen mehr möglich.

## 5. Für den Neubau einer Ordination ist im OÖ Bautechnikgesetz geregelt:

- §27: „Arztpraxen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik barrierefrei zu planen und auszuführen.“ (Verweis auf ÖNORM B 1600 und B 1601).
- §8: pro 30m<sup>2</sup> Nutzfläche ist ein PKW-Parkplatz, pro 30 Stellplätzen ist 1 behindertengerecht ausgeführter Stellplatz erforderlich.
- §41: Ausnahmen sind auf Grund der örtlichen Verhältnisse möglich.
- Ansprechpartner in der ÄKOÖ für Fragen zum Baurecht: Herr Günther Haslinger, Abteilung Immobilien, Tel. 0732/778371/ 241. s. Checkliste auf [www.aekoee.or.at](http://www.aekoee.or.at) / Service/ Immobilien

## 6. weiterführende Informationen für Fragen zum barrierefreien Bauen in OÖ:

- Bundessozialamt OÖ; Gruberstraße 63; 4021 Linz; Tel. 059988-4999; Fax: 059988-4400; e-mail: [bundessozialamt.ooe@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ooe@basb.gv.at)
- [www.oear.or.at](http://www.oear.or.at) >Service>Barrierefreies Gestalten
- [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) >Themen>Bauen und Wohnen>Barrierefreies Bauen

